

9. Gerichtsstand in Concurssachen. — Du for en matière de faillite.

Vergl. N^o 40.

51. Urtheil vom 8. Oktober 1875 in Sachen Eisenbahngesellschaft Sulgen-Göshau.

A. Joh. Walker von Müggarten, Königreich Württemberg, übernahm durch Verträge vom 12. September und 9. November v. J. von der Geschäftsführung der Eisenbahngesellschaft Sulgen-Göshau die Erstellung von Kunstbauten an genannter Bahn. Dabei ging die Eisenbahngesellschaft die Verpflichtung ein, die auf den Bauplätzen abgelagerten Steine successive zu bezahlen, wogegen Walker sich verpflichtete, ihr zur Sicherheit das jeweiligen auf die Bauplätze geführte Steinmaterial sofort zu Eigenthum abzutreten und sein Domizil in Bischofszell zu nehmen.

B. Anfänglich soll Walker in Hauptweil, Kts. Thurgau, gewohnt haben. Wegen der Bauarbeiten in Sorenthal-Waldkirch, Kts. St. Gallen, zog er dann aber mit seiner Familie nach Sorenthal und erwarb am 1. Dezember 1874 daselbst die Niederlassung, indem er bei den dortigen Behörden die Schriften deponirte. Am 8. Dezember zog er dieselben jedoch wieder zurück, mit der Angabe, er sei zufolge Verfügung der Geschäftsführung der Eisenbahngesellschaft pflichtig, dieselben in Hauptweil zu deponiren. Wirklich hinterlegte er seinen Heimathschein bei der Gemeinderathskanzlei in Hauptweil und ließ sich daselbst in das Aufenthaltsregister eintragen. Da er jedoch mit seiner Familie in Sorenthal verblieb, so wurde er daselbst zu erneuerter Abgabe seiner Schriften gemahnt und, da er dieser Aufforderung nicht nachkam, durch Verfügung des Gemeinderathes Waldkirch vom 4. Januar 1875 ausgewiesen. Diese Verfügung wurde sowohl vom Bezirksamte Göshau als vom Polizeidepartement des Kantons St. Gallen bestätigt und Walker sodann am 9. Februar d. J. mit Landjägerhülfe fortgeschafft, worauf er sich, unbekannt wohin, entfernte.

C. Unterm 14. Februar erkannte die Konkurskommission von

Bischofzell über den unbekannt abwesenden Walker den Konkurs, am 15. Februar erfolgte in Hauptweil über die daselbst von Walker zurückgelassenen Gegenstände die konkursrechtliche Inventarisation und es wurde dieselbe theils auf Begehren der Konkurskommission, theils auf Begehren einzelner Gläubiger auch auf die in Sorenthal und Lobelmühle, Gemeinde Niederbüren, befindlichen beweglichen Sachen des Walker ausgedehnt. Am 1. März fand eine konkursrechtliche Kreditorenversammlung in Bischofzell statt, bei welcher einige Gläubiger, in der Absicht, bezüglich der im Kanton St. Gallen befindlichen Gegenstände einen Separatkonkurs zu veranlassen, ihre Forderungen nur soweit, als dieselben nicht in Separatkonkursen zu Gossau und Wyl gedeckt würden, anmeldeten. Am 8. März fand unter Leitung der Auffallskommission eine zweite Kreditorenversammlung statt, wobei beschlossen wurde, zur Austragung der Anstände mit der Bahngesellschaft über das Eigenthum an den Bausteinen eine Extragerichtssitzung abzuhalten. Diese Sitzung fand am 15. März wirklich statt; in der Folge standen jedoch die gegen die Eigenthumsansprüche der Bahngesellschaft protestirenden Kreditoren, wie behauptet wird nach Abschluß eines Vergleiches, vom Prozesse ab, so daß die Bahngesellschaft nunmehr als Eigenthümerin der Bausteine anerkannt war.

D. Inzwischen hatte die Auffallskommission von Wyl, Kts. St. Gallen, unterm 4. März 1875 beim Justizdepartement des Kantons St. Gallen angefragt, ob dem Begehren einzelner Kreditoren des Walker um Anordnung eines Separatkonkurses in Wyl und Gossau Folge zu geben sei. Das Justizdepartement hatte anfänglich verneinend geantwortet, änderte aber später seine Ansicht und ließ dem Bezirksgerichtspräsidenten von Gossau Mitte März mittheilen, es halte dafür, daß Seitens der Auffallsbehörde Gossau ein Separatkonkurs über Walker verhängt und durchgeführt werden solle. Daraufhin wurde nun von der Auffallskommission Gossau in der zweiten Hälfte des Monats März der Separatkonkurs ausgeschrieben und die Ediktalverhandlung auf den 30. März angeordnet. Hiegegen protestirte das Justizdepartement des Kantons Thurgau mit Schreiben vom 23. März

und verlangte von dem Justizdepartement des Kts. St. Gallen, daß dasselbe den Separatkonkurs sistire, gestützt darauf, daß im Kanton Thurgau der Konkurs gegen Walker eröffnet sei; allein das st. gallische Justizdepartement verweigerte die Sistirung.

E. Die Geschäftsleitung der Eisenbahngesellschaft Sulgen-Gossau ergriff nun den Rekurs an das Bundesgericht und verlangte mit Eingabe vom 26. März Erlassung einer provisorischen Verfügung an das Bezirksgericht Gossau, daß dasselbe jede konkursrechtliche Maßnahme bis nach Entscheidung des Rekurses unterlasse, welchem Begehren entsprochen wurde. Mit Eingabe vom 30. März, gerichtet an die Regierung von Thurgau zu Händen des Bundesgerichtes, verlangte sie sodann weiter, es sei der von der Auffallskommission Gossau angeordnete Separatkonkurs, gestützt auf das Konkordat vom 15. Januar 1804 und 8. Juli 1818, betreffend das Konkursrecht in Fallimentsfällen, sowie gestützt auf den zwischen der Schweiz und dem Königreich Württemberg unterm 12. Dez. 1825 abgeschlossenen Staatsvertrag aufzuheben.

F. Ein gleiches Begehren erfolgte auch Seitens der Auffallskommission von Bischofzell mit Eingabe vom 30. März, ebenfalls gerichtet an die thurgauische Regierung, und es sah sich die letztere Behörde auch ihrerseits veranlaßt, das Rekursgesuch durch Eingabe an das Bundesgericht vom 2./9. April zu unterstützen.

G. Die Auffallskommission Gossau trat in ihrer Vernehmlassung mit einem selbstständigen Begehren auf, dahin gehend, es sei der über den Akkordanten Walker von der Konkursbehörde Bischofzell s. B. eröffnete Konkurs aufzuheben und im Kanton St. Gallen der Hauptkonkurs zu eröffnen respektive durchzuführen. Eventuell verlangte sie, daß der über Walker verhängte Separatkonkurs rechtlich geschützt werde. Zur Begründung ihrer Anträge berief sich die Auffallskommission Gossau wesentlich darauf, daß Walker im Kanton Thurgau keine Niederlassung und demnach auch keinen festen Wohnsitz gehabt habe; überhaupt habe derselbe zur Zeit, als er sich flüchtig gemacht, in der Schweiz keinen festen Wohnsitz mehr gehabt und entscheide demnach für den Gerichtsstand des Konkurses dessen letzter Wohnort, welcher

faktisch in Sorenthal gewesen sei, weil Walker dort mit seiner Familie gewohnt habe.

H. Auf den Wunsch der Auffallskommission Gofau wurden sämtliche Akten dem Regierungsrathe von St. Gallen mitgetheilt, um demselben Gelegenheit zu geben, sich in Sachen ebenfalls zu äußern. Derselbe lehnte jedoch mit Schreiben vom 14. Juni jede materielle Vernehmlassung ab, von der Ansicht ausgehend, daß ein Streit über eine interkantonale Gerichtsstandsfrage nicht obwalte, weil die oberste Landesbehörde des Kantons St. Gallen, nämlich der Regierungsrath, darüber noch nicht angefragt worden sei und eine bloße Meinungsverschiedenheit zwischen untergeordneten Behörden zur Annahme eines dahingehenden Widerspruchs noch nicht genüge. Schließlich fügte jedoch die st. gallische Regierung noch bei, daß sie sich in materieller Hinsicht zur Vertheidigung ihrer gegentheiligen Rechtsanschauung nur auf die Deduktion der Auffallskommission von Gofau zu berufen brauche.

I. In der Beantwortung des von der Auffallskommission von Gofau gestellten selbstständigen Begehrens halten sowohl die Regierung von Thurgau, als die Geschäftsführung der erwähnten Eisenbahngesellschaft daran fest, daß der Konkurs in Bischofzell kompetenter Weise über Walker eröffnet worden und ein Separatkonkurs in einem andern Kantone nicht zulässig sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Was die Frage betrifft, ob das Bundesgericht kompetent sei, in vorliegender Angelegenheit einen Entscheid zu fällen, oder ob die Direktion der Bischofzellerbahn mit ihrem Rekursbegehren vorerst an die Regierung des Kts. St. Gallen zu verweisen sei, so muß dieselbe sowohl gestützt auf Art. 57 als auf Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege zu Gunsten der Rekurrentin entschieden worden.

2. Faßt man nämlich den Rekurs mit Rücksicht darauf, daß es sich um Kompetenzfragen zwischen den Behörden verschiedener Kantone handelt, als staatsrechtliche Streitigkeit zwischen Kantonen auf, so kommt in Betracht, daß nach Art. 57 des citirten Gesetzes die Beurtheilung solcher Streitigkeiten dem Bundesge-

richte obliegt, sofern der Gegenstand von einer Kantonsregierung bei demselben anhängig gemacht worden ist, dagegen keineswegs erfordert wird, daß die Beschwerde auch gegen die Schlußnahme einer Kantonsregierung gerichtet sei. Im vorliegenden Falle ist nun aber die Regierung von Thurgau neben der Eisenbahngesellschaft Sulgen-Gofau ebenfalls als Beschwerdeführer aufgetreten und somit der Vorschrift der citirten Gesetzbestimmung vollständig Genüge geleistet.

3. Faßt man aber den Rekurs als Beschwerde über Verletzung des Konkordates betreffend die Effekten eines Falliten, resp. das Konkursrecht in Fallimentsfällen auf, so unterliegt das Recht der mehrerwähnten Eisenbahngesellschaft, den Gegenstand mit Umgehung des st. gallischen Regierungsrathes vor das Bundesgericht zu bringen, gemäß Art. 59 des citirten Gesetzes keinem begründeten Zweifel, denn diese Gesetzesstelle gestattet ganz allgemein Beschwerden gegen Verfügungen kantonaler Behörden betreffend Verletzung von Konkordaten und die bisherige Praxis hat stets anerkannt, daß unter diesen kantonalen Behörden nicht bloß die obersten Kantonsbehörden, sondern auch untere kantonale Beamten, Betreibungsbeamte, Gerichte u. s. w. zu verstehen seien.

4. Ist demnach das Bundesgericht kompetent, auf den Rekurs einzutreten, so fragt es sich in erster Linie, ob überhaupt das Konkursverfahren im Kanton Thurgau zulässig gewesen, oder ob dasselbe gemäß dem Begehren der Auffallskommission von Gofau zu kassiren sei, da für den Fall, als diesem Begehren entsprochen werden müßte, die Frage des Separatkonkurses die rechtliche Bedeutung verlore.

5. Nun erscheint aber das Begehren der Auffallskommission Gofau als ein unbegründetes. Denn Walker hatte, wenn er auch als Eisenbahnakkordant in Hauptweil nicht förmlich niedergelassen war, daselbst doch seine Schriften deponirt, war im dortigen Aufenthaltsregister eingeschrieben und bestand dieses Verhältniß noch zur Zeit der Konkursöffnung; ferner hatte derselbe durch Vertrag sich verpflichtet, Domizil in Bischofzell zu nehmen und es erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß derselbe

damit den Mittelpunkt seiner Thätigkeit als Eisenbahnaffordant unter thurgauische Gerichtsbarkeit habe stellen wollen, wie denn auch seine Korrespondenz hauptsächlich von Hauptweil aus geschah und er im Monat Januar d. J. sowohl in Hauptweil rechtlich betrieben, als vor dortigem Friedensrichteramt als Beklagter belangt worden war.

Hieraus folgt aber, daß Walker für alle aus dem Geschäfte entstandenen Forderungen in Hauptweil, als seinem gewählten Geschäftsdomizil, gesucht und demgemäß auch der Konkurs für dieselben über ihn erkannt werden konnte, indem, wie auch durch die Praxis der Bundesbehörden wiederholt anerkannt worden ist, die praktische Bedeutung des Domizils gerade in der erleichterten Eintreibung einer Forderung besteht.

Endlich befaß Walker zur Zeit des Konkursausbruches in Bischofzell kein anderweitiges festes Domizil, welches mit seinem gewählten Hauptdomizil konkurirt hätte, indem derselbe schon früher aus der Gemeinde Waldkirch ausgewiesen und flüchtig geworden war. Dieser letztere Umstand berechnete aber nach thurgauischem Konkursgesetz die dortige Auffassbehörde, den Konkurs über Walker zu verhängen, und kann daher kein begründeter Zweifel darüber obwalten, daß hier ein zuständiger Weise im Kanton Thurgau eröffneter Konkurs vorliegt. Hieraus folgt, daß das Begehren der Auffasskommission Gossau um Kassation jenes Konkursverfahrens abgewiesen werden muß.

5. Damit ist aber auch die Frage gelöst, ob im Kanton St. Gallen über die daselbst befindlichen Bausteine und Werkzeuge Walker's ein Separatkonkurs eröffnet werden dürfe. Denn in dieser Hinsicht steht laut §§. 1 und 2 des Konkordates vom 7. Juni 1810, bestätigt den 8. Juli 1818, welchem Konkordate die Kantone St. Gallen und Thurgau beigetreten sind, fest, daß mit Rücksicht auf die nothwendige Einheit der Konkursmasse alle Effekten eines Falliten, mögen sie liegen, wo sie wollen, in die Hauptmasse abgeliefert werden müssen, und nur Streitigkeiten über das Eigenthum solcher Mobilien oder über Pfandrechte an denselben vom Richter der gelegenen Sache, dessen Urtheil für die Hauptmasse verbindlich ist, auszutragen sind. Nun ist aber

von keiner Seite behauptet worden, daß irgend einer derjenigen Creditoren, welche den Separatkonkurs im Kanton St. Gallen verlangt haben, an den daselbst befindlichen Mobilien dingliche Rechte geltend mache.

7. Die Berufung auf den zwischen der Schweiz und dem Königreiche Württemberg bestehenden Staatsvertrag vom 12. Dezember 1825 ist unnöthig und nicht zutreffend, weil es sich nicht um eine internationale Gerichtsstandsfrage zwischen den beiden Ländern, sondern um eine interkantonalen Domizils- resp. Gerichtsstandsfrage laut eidgenössischem Konkordate handelt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Begehren der Auffasskommission von Gossau um Aufhebung des von der Konkursbehörde in Bischofzell über Joh. Walker eröffneten Konkurses ist abgewiesen, dagegen das Begehren der Eisenbahngesellschaft Sulgen-Gossau und der Auffasskommission des Bezirksgerichtes Gossau begründet erklärt und demnach der von der Auffasskommission des Bezirksgerichtes Gossau über Joh. Walker eingeleitete Separatkonkurs mit allen Folgen als nichtig aufgehoben.

52. Urtheil vom 24. Dezember 1875 in Sachen Suter.

A. Unter der Firma „Gebrüder Aclermann“ betrieben Hs. Jakob Aclermann, Hs. Heinrich Aclermann und Heinrich Aclermann, Sohn, in Frick, Kanton Aargau, ein Handelsgeschäft. Im Juli 1865 starb der Antheilhaber Hs. Heinrich Aclermann, wovon im Regionenbuch des Kantons Aargau Vormerk genommen und im dortigen Amtsblatt unterm 3. März 1866 in folgender Weise öffentliche Kenntniß gegeben wurde: „In der Firma „Gebrüder Aclermann in Frick ist der Betheiligte Herr Hans „Heinrich Aclermann gestorben.“ Im Sommer 1866 brach sodann über die Firma Gebrüder Aclermann der Konkurs aus, in welchem vom damaligen Geldstagsabgeordneten, Vizepräsident